

- Abrechnung
- Steuern
- Recht
- Betriebswirtschaft

Kassenabrechnung

Einigung im Honorarstreit: Bis zu 4 Prozent mehr in 2013

Überraschende Wende im Honorarstreit: KBV und Krankenkassen haben am 9. Oktober 2012 ihren Streit über die Höhe des Honorars für vertragsärztliche Leistungen im Jahre 2013 beigelegt. Der Kompromiss sieht eine Steigerung der Gesamtvergütung im kommenden Jahr um 1.150 bis 1.270 Mio. Euro vor. Dies entspricht einer Erhöhung um bis zu 4 Prozent. Die für Radiologen relevanten Ergebnisse werden nachfolgend zusammengefasst.

Orientierungswert

KBV und Krankenkassen konnten sich im August 2012 im Bewertungsausschuss nicht auf eine Anpassung des Orientierungswertes von derzeit 3,5048 Cent verständigen. Der Forderung der KBV nach einer Erhöhung des Orientierungswertes um ca. 11 Prozent (entspricht ca. 3,5 Mrd. Euro) stand die Forderung der Krankenkassen nach einer Absenkung des Orientierungswertes um ca. 7,2 Prozent (entspricht ca. 2,2 Mrd. Euro) gegenüber. Daher musste der um unparteiische Mitglieder ergänzte Erweiterte Bewertungsausschuss entscheiden.

Der Erweiterte Bewertungsausschuss hat sodann am 30. August 2012 eine Erhöhung des Orientierungswertes für das Jahr 2013 um 0,9 Prozent auf 3,5363 Cent beschlossen. Dies entspricht einer Steigerung um circa 270 Millionen Euro. Nachdem sich die Krankenkassen am 9. Oktober 2012 zu

zusätzlichen Zahlungen und strukturellen Verbesserungen bereit erklärt hatten, hat die KBV jetzt im Gegenzug den Beschluss des Erweiterten Bewertungsausschusses akzeptiert. Für 2013 bleibt es somit bei dem Orientierungswert von 3,5363 Cent. Die KBV wird ihre gegen den Schlichterspruch vorsorglich eingelegte Klage zurücknehmen.

Erhöhung der MGV um 250 Mio. Euro

Für das Jahr 2013 stellen die Krankenkassen für die morbiditätsbedingte Gesamtvergütung (MGV) zusätzlich 250 Mio. Euro zur Verfügung. Ein Teil dieses Betrags soll im fachärztlichen Versorgungsbereich zur Förderung der fachärztlichen Grundversorgung verwendet werden.

Die Details dieser Förderung sind noch nicht bekannt. Sie sollen erst in den kommenden Wochen festgelegt werden. Es ist jedoch davon auszugehen, dass die Radiologen davon nicht betroffen sind.

Morbiditätsbedingte Erhöhung der MGV

Eine weitere Erhöhung der MGV resultiert – regional unterschiedlich – aus der Entwicklung der Morbidität (Behandlungsdiagnosen) und der Demografie (Alter und Geschlecht).

Der Bewertungsausschuss hat hierzu Empfehlungen an die regionalen KVen und Krankenkassen gegeben, die bei den Verhandlungen für 2013 zu berücksichtigen sind. Danach beträgt die

- aus den Behandlungsdiagnosen resultierende Veränderungsrate zwischen 0,1061 Prozent (Bayern) und 2,6931 Prozent (Sachsen-Anhalt) und
- die aus der Demografie resultierende Veränderungsrate zwischen 0,1411 Prozent (Hamburg) und 0,8315 Prozent (Brandenburg).

Inhalt

Kooperationen

Gemeinschaftspraxis ohne Vertrag ist jederzeit kündbar

Steuern

„Elektronische Lohnsteuerkarte“ startet 2013 mit längerer Kulanfrist

Zulassungsrecht

Neues Recht zum Zulassungsentzug: Späteres „Wohlverhalten“ rettet nicht mehr die Zulassung!

Zuschläge für besonders förderungswürdige Leistungen

Nach § 87a Abs. 2 Satz 3 SGB V können die KVen mit den Krankenkassen Zuschläge auf den Orientierungswert für besonders förderungswürdige Leistungen bzw. besonders förderungswürdige Leistungserbringer vereinbaren. Die entsprechenden Kriterien hat der Bewertungsausschuss jetzt in seinem Beschluss vom 22. Oktober 2012 benannt. Danach können einzelne Leistungen gefördert werden, wenn dadurch im Sinne der Verbesserung der Ergebnisqualität der Behandlungserfolg gesteigert wird.

Darüber hinaus ist auch eine Förderung von Ärzten, die in unterversorgten Planungsbereichen bzw. in Planungsbereichen, in denen eine Unterversorgung droht bzw. für die ein lokaler Versorgungsbedarf festgestellt wurde, möglich.

Ausbudgetierung der Psychotherapie

Die psychotherapeutischen Leistungen der Abschnitte 35.1 und 35.2 des EBM sind bisher Bestandteil der morbiditätsbedingten Gesamtvergütung. Die überproportionale Steigerung dieser Leistungen in den vergangenen Jahren hat dazu geführt, dass diese Leistungen in nicht unerheblichem Umfang von den Fachärzten und damit auch den Radiologen mitfinanziert wurden.

Der Honorarkompromiss sieht vor, dass ab 2013 die antrags- und genehmigungspflichtigen psychotherapeutischen Leistungen des Abschnitts 35.2 EBM für alle Arztgruppen sowie die probatorischen Sitzungen (EBM-Nr. 35150) der in § 87 b Abs. 2 Satz 3 SGB V genannten Arztgruppen aus der morbiditätsbedingten Gesamt-

vergütung herausgenommen und von den Krankenkassen extrabudgetär vergütet werden. Die in § 87 b Abs. 2 Satz 3 SGB V genannten Arztgruppen sind Psychotherapeuten, Fachärzte für Kinder- und Jugendpsychiatrie und -psychotherapie, Fachärzte für Psychiatrie und Psychotherapie, Fachärzte für Nervenheilkunde, Fachärzte für psychosomatische Medizin und Psychotherapie sowie ausschließlich psychotherapeutisch tätige Ärzte. Damit übernehmen die Krankenkassen – wie seit langem gefordert – das Mengenrisiko für diesen Bereich.

Verständigung über eine EBM-Reform zum 31. März 2014

Abschließend haben sich KBV und Krankenkassen auch auf eine umfassende Reform des EBM verständigt. Diese soll bis zum 31. März 2014 abgeschlossen sein. Hierüber wird das „Radiologen WirtschaftsForum“ noch im Detail berichten.

Fazit

Die Fachgruppe der Radiologen dürfte von der Honorarsteigerung nur unterproportional profitieren, nämlich nur durch

- die Erhöhung des Orientierungswertes um 0,9 Prozent,
- die Erhöhung des fachärztlichen Honorarvolumens insgesamt durch die (regional unterschiedlichen) morbiditätsbedingten Veränderungsraten und
- die Ausbudgetierung der Psychotherapie.

Die von den Krankenkassen zusätzlich bereitgestellten 250 Mio. Euro und Zuschläge für besonders förderungswürdige Leistungen werden wohl nur den sogenannten Grundversorgern im haus- und fachärztlichen Bereich zugutekommen.

Kooperationen

Gemeinschaftspraxis ohne Vertrag ist jederzeit kündbar

Mit jetzt veröffentlichtem Urteil vom 9. Februar 2012 (Az: 1 U 67/11) hat das Oberlandesgericht (OLG) Naumburg klargestellt, dass ohne Vertrag eine Gemeinschaftspraxis von allen Gesellschaftern jederzeit aufgekündigt werden kann, selbst wenn diese schon faktisch in Vollzug gesetzt worden ist. Die aus einer solchen Situation erwachsenden Konsequenzen können fatal sein, weshalb hier besondere Vorsicht geboten ist.

Der Fall

Die klagende Ärztin hatte mehrere Jahre als Angestellte in einer bestehenden Gemeinschaftspraxis gearbeitet. Von den übrigen Praxispartnern wurde ihr angeboten, Mitgesellschafterin zu werden.

Die Ärztin erwarb einen anderen Vertragsarztsitz, der in die Gemeinschaftspraxis eingebracht werden sollte. Faktisch wurde der Betrieb der Gemeinschaftspraxis dann auch schon aufgenommen: Der erforderliche Antrag bei der Kassenärztlichen Vereinigung zur Genehmigung der Gemeinschaftspraxis wurde gestellt. Briefkopf, Praxisstempel, Praxisschild und Internetauftritt wurden entsprechend geändert. Zur schriftlichen Fixierung eines Vertrags über die neue Gesellschaft war es allerdings noch nicht gekommen.

Nachdem die weiteren Vertragsverhandlungen gescheitert waren, kündigten die Alt-Gesellschafter der Ärztin. Hiergegen reichte diese Klage ein und machte Ansprüche auf Gewinnbeteiligung und Abfindung geltend.

Die Entscheidung

Die Klage der Ärztin hatte jedoch keinen Erfolg. Das OLG Naumburg sah die durch die Alt-Gesellschafter vorgenommene Kündigung als rechtmäßig an. Begründung: Durch die faktische Invollzugsetzung der Gemeinschaftspraxis sei eine sogenannte Gesellschaft bürgerlichen Rechts (GbR) bereits entstanden. Dem stehe nicht entgegen, dass noch kein abschließender Vertrag zwischen den Beteiligten geschlossen worden sei. Jedoch sei mangels vertraglicher Vereinbarung auf die gesetzlichen Regelungen abzustellen. Hier sieht § 723 Abs. 1 Satz 1 BGB vor, dass jeder Gesellschafter durch Kündigung die Gesellschaft jederzeit beenden kann. Somit sei die durch die Alt-Gesellschafter ausgesprochene Kündigung rechtmäßig.

Konsequenzen

In einem Gemeinschaftspraxisvertrag werden regelmäßig Klauseln zur Kündigung aufgenommen und Fristen konstituiert. Wenn ein solcher Vertrag aber nicht vorliegt, kann jederzeit ohne die Einhaltung von Fristen gekündigt werden. Dass diese Problematik immer wieder aufkommt, unterstreicht der vom OLG Naumburg entschiedene Fall.

Trotz des häufig in solchen Situationen bestehenden Zeitdrucks und auch dann, wenn nach dem mündlich Besprochenen Einvernehmen vorherrscht, sollten Ärzte unbedingt vor Beginn der gemeinsamen Tätigkeit in einer Gemeinschaftspraxis einen schriftlichen Vertrag abschließen. Ansonsten kann dies für die Beteiligten fatale Konsequenzen haben, was etwa Abfindung, Gewinnbeteiligung, Verteilung des Gesellschaftsvermögens und die Zuordnung der Zulassung angeht.

Steuern

„Elektronische Lohnsteuerkarte“ startet 2013 mit längerer Kulanfrist

Die elektronischen Lohnsteuerabzugsmerkmale (kurz ELStAM) sollten ursprünglich bereits in 2011 eingeführt werden, da die (Papier-)Lohnsteuerkarte letztmalig für das Kalenderjahr 2010 ausgestellt wurde. Nachdem der Starttermin gleich (mehrfach) verschoben worden ist, soll das neue Verfahren nun mit Wirkung zum 1. Januar 2013 an den Start gehen – allerdings mit einer einjährigen Einführungsphase. Dies geht aus einem Entwurfsschreiben des Bundesfinanzministeriums vom 2. Oktober 2012 hervor. Da die entsprechenden Regelungen noch nicht in das parlamentarische Verfahren des Jahressteuergesetzes 2013 eingebracht bzw. noch nicht endgültig verabschiedet worden sind, ist das Schreiben „nur“ als Entwurf veröffentlicht worden.

Die neuen Spielregeln

Die neuen Spielregeln lassen sich auszugsweise wie folgt zusammenfassen:

Zum Abruf der Arbeitnehmer-Daten benötigt der Arbeitgeber dessen Identifikationsnummer und dessen Geburtsdatum. Der Abruf der ELStAM durch den Arbeitgeber ist ab 1. November 2012 mit Wirkung ab 2013 möglich. Ab 2013 besteht zwar für jeden Arbeitgeber die Pflicht, das Verfahren zu nutzen, es besteht jedoch eine Kulanfrist bzw. ein Einführungszeitraum bis zum 31. Dezember 2013.

In diesem Zeitraum kann jeder Arbeitgeber frei entscheiden, wann er mit der Nutzung beginnt und ob er das Verfahren zunächst nur für einen Mitarbeiter oder aber gleich für mehrere Angestellte nutzen möchte. Allerdings müssen Arbeitgeber die ELStAM spätestens für den letzten im Kalenderjahr 2013 endenden Lohnzahlungszeitraum abrufen. Ein Abruf mit Wirkung ab 2014 ist also verspätet.

Bis zur Anwendung der durch den Arbeitgeber abgerufenen ELStAM gelten die bisher gewährten Freibeträge des Arbeitnehmers

weiter. Erst dann verlieren auch die Lohnsteuerkarte 2010 und etwaige Ersatzbescheinigungen 2011, 2012 oder 2013 ihre Gültigkeit.

Wichtig: Der Arbeitgeber kann auf eine sofortige Anwendung der im Einführungszeitraum erstmals abgerufenen ELStAM einmalig verzichten und die bisherigen Daten sechs Monate ab dem Abruf weiter als Grundlage für die Lohnabrechnung verwenden. Vorteil: Der Arbeitgeber kann seinem Arbeitnehmer die abgerufenen ELStAM zur Überprüfung vorab mitteilen und so etwaige Abweichungen im Vorfeld klären. Hierfür wird die Verwaltung einen Vordruck „Bescheinigung zur Überprüfung der elektronischen Lohnsteuerabzugsmerkmale (ELStAM)“ unter www.formulare-bfinv.de zum Abruf bereitstellen. Der Sechsmonats-Zeitraum gilt selbst dann, wenn er über das Ende des Einführungszeitraums (31. Dezember 2013) hinausreicht.

Praxistipp

Unter www.elster.de soll ein „Leitfaden für Lohnbüros“ veröffentlicht werden, der unter anderem darüber informiert, welche Maßnahmen im Falle falscher ELStAM zu treffen sind.

Zulassungsrecht**Neues Recht zur Zulassungsentziehung: Späteres „Wohlverhalten“ rettet nicht mehr die Zulassung!**

von Rechtsanwalt und Fachanwalt für Medizinrecht Rainer Hellweg, Kanzlei Schroeder-Printzen, Kaufmann & Kollegen, Hannover, www.spkt.de

Nach bisheriger Rechtsprechung der Sozialgerichte konnte ein Zulassungsentzug wegen vertragsärztlicher Pflichtverletzung im Nachhinein durch Wohlverhalten des Arztes während des laufenden Verfahrens aus der Welt geschafft werden. Dies hat das Bundessozialgericht (BSG) mit aktuellem Urteil vom 17. Oktober 2012 (Az: B 6 KA 49/11 R) zwar für die Vergangenheit bestätigt, für künftige Fälle diese Vorgehensweise aber für unzulässig erklärt. Ein möglicher Weg kann jedoch in der Beantragung einer Neuzulassung bestehen.

Der Fall

In dem vom BSG entschiedenen Fall ging es um einen niedergelassenen Radiologen mit Weiterbildungsbefugnis auf dem Gebiet der diagnostischen Radiologie, beschränkt auf MRT. Dieser hatte über Jahre zahlreiche Leistungen abgerechnet, obwohl nachweislich teilweise nur ein nicht genehmigter Assistent und teilweise sogar nur nichtärztliche Mitarbeiter in der Praxis allein tätig geworden waren.

Diese hatten nicht delegationsfähige Leistungen wie Patientenaufklärung, kernspintomographische Untersuchungen sowie intravenöse Injektionen und Kontrastmitteln vorgenommen. Nach den Ermittlungsergebnissen der Kriminalpolizei hatten Praxismitarbeiter mehrfach ohne Anwesenheit eines Arztes über die Gabe von Kontrastmitteln entschieden und diese gleich selbst verabreicht. Aufgrund der gröblichen Pflichtverletzungen entzog der Berufungsausschuss dem Radiologen im Jahre 2003 die Zulassung.

Durch entsprechende Eilanträge bei Gericht konnte der Radiologe die sogenannte aufschiebende Wirkung gegen den Entziehungsbescheid erreichen, sodass es zu einem

faktischen Vollzug der Zulassungsentziehung gar nicht kam. Seit 2003 gab es keinerlei Fehlverhalten oder Abrechnungsverstöße des Radiologen mehr. Somit konnte dieser mit einem zwischenzeitlichen „Wohlverhalten“ gegen die in Streit stehende Zulassungsentziehung argumentieren.

Das Gerichtsverfahren

Das Landessozialgericht (LSG) München ließ – wohl absichtlich – einen erheblichen Zeitraum verstreichen und fällte erst 2011 sein Urteil: Zwar sei die damalige Zulassungsentziehung rechtmäßig gewesen. Aufgrund des zwischenzeitlichen Wohlverhaltens des Radiologen falle die Prognoseentscheidung für die Zukunft aber positiv aus. Somit sei im Ergebnis der Zulassungsentzug nicht mehr verhältnismäßig, sodass der Radiologe weiter vertragsärztlich tätig werden dürfe.

Diese Entscheidung des LSG München zugunsten des Radiologen stützte das BSG. Im Terminbericht zu dem Urteil hebt das BSG aber ausdrücklich hervor, dass die Vorgehensweise letztmalig für diesen Fall gebilligt werde. Auf die „Wohlverhaltensrechtsprechung“ könnten sich aus Vertrauensschutzgesichtspunkten nur noch diejenigen Ärzte

berufen, bei denen die Zulassungsentziehung durch den Berufungsausschuss vor Veröffentlichung des aktuellen BSG-Urteils erfolgte.

Für künftige Fälle sei aber von einer anderen Rechtslage auszugehen, sodass mehrjähriges Wohlverhalten während des laufenden Verfahrens den Ärzten nicht mehr zur Fortdauer der vertragsärztlichen Zulassung verhelfen könne. Der verfahrensrechtliche Trick der Verfahrensverschleppung habe „zu nicht beabsichtigten Fehlentwicklungen geführt“ – so begründete das BSG seine Änderung in der Rechtsauffassung.

Praxishinweis

Das BSG macht aber auch deutlich, dass eine Veränderung des Arztes hin zu regelgerechtem Verhalten im Rahmen des Verfahrens auf Wiederzulassung zu würdigen sei. Hier wird den Ärzten die Tür geöffnet, den Weg der Beantragung einer Neuzulassung zu beschreiten. Eine Fortdauer der vertragsärztlichen Zulassung mit damit einhergehender Abrechnungsmöglichkeit ohne temporäre Unterbrechung ist dann aber kaum möglich.



Impressum

Herausgeber: Guerbet GmbH, Otto-Volger-Straße 11, 65843 Sulzbach/Taunus, Tel. 06196 762-0, <http://www.guerbet.de>, E-Mail: info@guerbet.de

Verlag: IWW Institut für Wirtschaftspublizistik Verlag Steuern Recht Wirtschaft GmbH & Co. KG, Aspastraße 24, 59394 Nordkirchen, Telefon 02596 922-0, Telefax 02596 922-99

Redaktion: Dipl.-Kfm. Joachim Keil (verantwortlich); RAin, FAin StR Franziska David (Chefredakteurin)

Lieferung: Dieser Informationsdienst ist eine kostenlose Serviceleistung der

Guerbet GmbH

Hinweis: Der Inhalt ist nach bestem Wissen und Kenntnisstand erstellt worden. Die Komplexität und der ständige Wandel der in ihm behandelten Rechtsmaterie machen es jedoch notwendig, Haftung und Gewähr auszuschließen. Das Radiologen WirtschaftsForum gibt nicht in jedem Fall die Meinung der Guerbet GmbH wieder.